

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SaP)

zum Bebauungsplan
Sport- und Freizeitgelände „Blumersberg“

Stand: 04. Juni 2020

Projekt: Bebauungsplan Sport- und Freizeitgelände „Blumersberg“

Vorhabensträger: Stadt Meßstetten
Hauptstraße 9
72469 Meßstetten

Projektnummer: 0810

Bearbeiter: Schriftliche Ausarbeitung:
Dipl. Biol. Dagmar Fischer

Geländeerfassung:
Hans-Martin Weisschap
Dipl. Biol. Dagmar Fischer
Dipl. Biol. Daniel Hägele

Projektleitung:
Simon Steigmayer

FRITZ & GROSSMANN • UMWELTPLANUNG



Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG	1
1.1	Vorbemerkung	1
1.2	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	UNTERSUCHUNGSGEBIET	2
2.1	Lage im Raum	2
2.2	Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	2
2.3	Gebietsbeschreibung	3
2.4	Naturschutzrechtliche Ausweisungen	8
3	METHODIK	9
3.1	Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums	9
3.2	Datenerhebung	10
4	VORHABENSBECHREIBUNG	14
5	WIRKUNGEN DES VORHABENS	15
6	MAßNAHMEN	16
6.1	Maßnahmen zur Vermeidung	16
6.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	17
7	BESTAND UND BETROFFENHEIT DER ARTEN	20
7.1	Bestand und Betroffenheit der Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	20
7.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	24
8	SICHERUNG DER MAßNAHMEN	36
9	ZUSAMMENFASSUNG	36
10	QUELLENVERZEICHNIS	37

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtslageplan (ohne Maßstab)	2
Abbildung 2: Lageplan mit hinterlegtem Luftbild (ohne Maßstab)	3
Abbildung 3: Photographische Dokumentation des Plangebietes	7
Abbildung 4: Lageplan zum Vorhabensgebiet mit hinterlegtem Luftbild (ohne Maßstab)	8
Abbildung 5: Potenzielle Reptilienlebensräume im Bereich des Untersuchungsgebietes	10
Abbildung 6: Standort potenzieller Raupennahrungspflanzen	13
Abbildung 7: Auszug aus dem Bebauungsplan (ohne Maßstab)	14
Abbildung 8: Räumliche Darstellung der nachgewiesener Brutvogelarten	27

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Auflistung der vorhandenen Grobstrukturen, Bereiche, Biotope	4
Tabelle 2: Naturschutzrechtliche Ausweisungen im Untersuchungsgebiet und Umgebung	8
Tabelle 3: Relevante Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsraum	9
Tabelle 4: Wetterbedingungen zum Zeitpunkt der Reptilienerfassung	10
Tabelle 5: Schmetterlingsarten der FFH-Anhänge II und IV	11
Tabelle 6: Wetterbedingungen zum Zeitpunkt der Vogelerfassungen	13
Tabelle 7: Beschreibung der CEF-Maßnahme 1	17
Tabelle 8: Beschreibung der CEF-Maßnahme 2	19
Tabelle 9: Nachgewiesene Reptilienarten innerhalb des Untersuchungsgebietes	22
Tabelle 10: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten	24
Tabelle 11: Nachgewiesene Vogelarten mit besonderer artenschutzfachlicher Bedeutung	28

1 Einleitung

1.1 Vorbemerkung

Zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa hat die Europäische Union die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) verabschiedet. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren beziehungsweise die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: Das Schutzgebietssystem NATURA 2000 sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz.

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen dabei sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle FFH-Arten des Anhangs IV beziehungsweise gemäß Art. 5 VS-RL für alle europäischen Vogelarten. Mit der Novelle des BNatSchG vom Dezember 2007 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst.

Diese Änderungen sind auch im Grundsatz in der am 1.3.2010 in Kraft getretenen Novelle des BNatSchG beibehalten worden. Der § 44 BNatSchG definiert umfangreiche Verbote bezüglich der Beeinträchtigungen der Anhang IV-Arten und der europäischen Vogelarten einschließlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Sofern die Voraussetzungen vorliegen, kann nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten beantragt werden.

Die Artenschutzbelange müssen bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend der europäischen Bestimmungen geprüft werden.

1.2 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Meßstetten beabsichtigt, den Sportplatz „Blumersberg“ zu einem Freizeitgelände mit vielfältigem Spiel- und Bewegungsangebot für alle Generationen - vom Kleinkind bis zu den Senioren - umzuwandeln. Neben dem Angebot für sportliche Freizeitaktivitäten sind ein Picknickbereich mit Grillstellen und ein weitgefächertes Angebot zur Natur- und Landschaftserfahrung geplant. Das Angebot soll mit einem Dirt-Park (Pump-Track) und einer Calisthenics-Anlage für Jugendliche und junge Erwachsene abgerundet werden.

In der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt sowie die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

2 Untersuchungsgebiet

2.1 Lage im Raum

Das Plangebiet befindet sich auf der Kuppe des Blumersbergs südlich der Stadt Meßstetten und umfasst eine Größe von ca. 1,7 ha. Die Zufahrt des Sportplatzes erfolgt aus nördlicher Richtung. Unmittelbar nördlich grenzt der Wohnmobilstellplatz Blumersberg an das Plangebiet an. Die Sportanlage ist ansonsten von mit Gehölzen strukturierten, landwirtschaftlich genutzten Grünlandflächen umgeben.

Das Untersuchungsgebiet befindet sich auf einer Höhe von ca. 960 m ü. NN und wird der naturräumlichen Einheit der „Hohen Schwabenalb“ (Großlandschaft: Schwäbische Alb) zugeordnet.



Abbildung 1: Übersichtslageplan (ohne Maßstab)
(Quelle: Auszug aus der digitalen Topographischen Karte TK 25)

2.2 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Die Abgrenzung des Untersuchungsraums richtet sich nach den vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen, die zu Beeinträchtigungen der im Gebiet vorkommenden Anhang-IV Arten sowie der europäischen Vogelarten führen können.

Die zu untersuchende Fläche umfasst den Geltungsbereich des Bbauungsplangebietes sowie die angrenzenden Kontaktlebensräume, wobei insbesondere der Raumanpruch der oben genannten Arten sowie der Lebensraumverbund bezüglich genutzter Teilhabitate Berücksichtigung finden.

2.3 Gebietsbeschreibung

Das Planungsgebiet umfasst im Wesentlichen eine Sportanlage mit zwei Spielfeldern, ein Vereinsheim sowie verschiedene Gehölzstrukturen.



Legende: Rote Linie = Bbauungsplangebiet, gelbe Linie = Abgrenzung Biotop/Strukturen, Nr. 1 - 22 = Biotop/Grobstrukturen

Abbildung 2: Lageplan mit hinterlegtem Luftbild (ohne Maßstab)

Tabelle 1: Auflistung der vorhandenen Grobstrukturen, Bereiche, Biotope

Nr.	Bereiche, Strukturen, Biotope	Beschreibung	Fotos (Bild-Nr.)
1	Wirtschaftsweg	Asphaltiert	1
2	Mähwiese	Mäßig artenreiche Mähwiese	1
3	Kinderspielplatz	Umzäunter Spielplatz mit Rasen und Spielgeräten	2
4	Saumstreifen	Ca. 3-4m breiter zwischen Weg und Umzäunung des Sportplatzes gelegener Saumstreifen bestehend aus Rasen, Saumvegetation, großen Kalksteinen und Schotter	3
5	Gehölzbestand	Befestigte Böschung mit Linde, Fichte, Heckenrose und Ziergehölze (u. a. Flieder)	4
6	Baumhecke	Ca. 4 m hohe, ostexponierte Böschungfläche mit Baumpflanzung (Weide, Ahornarten, Vogelkirsche) und nitrophytischem Unterwuchs (vorw. Gold-Kälberkropf), teilweise lückiger Bewuchs mit steinigem Untergrund und offenen Bodenstellen.	5
7	Fichtenreihe	Ca. 30-jährige dichte Fichtenanpflanzung im Bereich der Böschungfläche	6
8	Bolzplatz	Trittpflanzenbestand mit Ruderalarten	7
9	Weide	Artenreiche Ausprägung (Primula veris, Tragopogon pratensis, Sanguisorba minor)	-
10	Feldhecke	Artenreiche Strauchhecke vorwiegend bestehend aus Schlehe (Sukzessionsentwicklung in die angrenzende Wiesenfläche hinein), zudem Hartriegel, Weidengehölze, Ahorn, Liguster, Hasel und Heckenrose	8
11	Saumvegetation mit Einzelgehölzen	Dichter, nährstoffreicher Krautsaum mit Einzelgehölzen (Berg-Ulme, Berg-Ahorn, Holunder, Esche, Hartriegel, Heckenrose)	9
12	Ablagerungsort organischen Materials	Brennnesseldominanzbestand mit zwei Einzelgebüschen (Holunder, Weißdorn)	10
13	Magersaum	Saumvegetation entlang des Zaunes (mit Magerkeitszeiger wie Kleiner Wiesenknopf, Frühjahrs-Hungerblümchen), westlich der umzäunten Sportanlage auf einer Breite von ca. 5m	11
14	Spielfeld	Rasenfläche	12
15	Grünstreifen entlang des Spielfeldrandes	Rasen, Einzelbäume (Ahorn, Lärche, Fichte), Natursteine, Gebüsch	13, 14
16	Kleine Gehölzgruppen	Bestehend aus Nadelgehölzen (Waldkiefer, Lärche und Fichte)	15
17	Steinriegel		16
18	Grasweg		11
19	Gehölzanpflanzung	U. a. Fichte, Eibe, Lärche, Birke, Ziergehölze	-
20	Gebäude	Vereinsheim	17
21	Lagerplatz	Organisches Material, Holz, Maschinen, Grillstelle	-
22	Wohnmobilstellplatz/ Parkplatz	Geschottert, randliche Anpflanzung einer jungen Baumreihe	18



Foto Nr. 1:



Foto Nr. 2:



Foto Nr. 3:



Foto Nr. 4:



Foto Nr. 5:



Foto Nr. 6:



Foto Nr. 7:



Foto Nr. 8:



Foto Nr. 9:



Foto Nr. 10:



Foto Nr. 11:



Foto Nr. 12:



Foto Nr. 13:



Foto Nr. 14:



Foto Nr. 15:



Foto Nr. 16:



Foto Nr. 17:



Foto Nr. 18:

Abbildung 3: Photographische Dokumentation des Plangebietes

2.4 Naturschutzrechtliche Ausweisungen

Tabelle 2: Naturschutzrechtliche Ausweisungen im Untersuchungsgebiet und Umgebung

Schutzgebietskategorie	Ausweisung inkl. räumliche Zuordnung
Biotop nach § 30 BNatSchG/ § 33 NatSchG BW	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Ausweisungen innerhalb des Geltungsbereichs - „Hecken und Halbtrockenrasen AFS Blumersberg“ (Biotop-Nr. 178194179501), ca. 34 m westlich - „Magerrasen Gewann Blumersberg“ (Biotop-Nr. 178194175334), ca. 15 m südlich - „Feldhecken Gewann Blumersberg“ (Biotop-Nr. 178194175296), ca. 180 m südlich - „Südwestexponierter Magerrasen Gewann Blumersberg“ (Biotop-Nr. 178194175295), ca. 215 m südwestlich - „Kleiner Steinriegel Gewann Loh“ (Biotop-Nr. 178194175333), ca. 225 m nördlich
Natura 2000-Gebiete	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Ausweisungen innerhalb des Geltungsbereichs - FFH-Gebiet „Truppenübungsplatz Heuberg“ (Schutzgebiets-Nr. 7820-342), ca. 845 m südöstlich - FFH-Gebiet „Östlicher Großer Heuberg“ (Schutzgebiets-Nr. 7819-341), ca. 1 km westlich - SPA-Gebiet „Südwestalb und Oberes Donautal“ (Schutzgebiets-Nr. 7820-441), ca. 1,1 km südöstlich
Naturparke	<ul style="list-style-type: none"> - Naturpark „Obere Donau“ (Schutzgebiets-Nr. 4), Plangebiet vollständig innerhalb
Landschaftsschutzgebiete	<ul style="list-style-type: none"> - LSG „Großer Heuberg“ (Schutzgebiets-Nr. 4.17.042), ca. 160 m südlich
Wasserschutzgebiete	<ul style="list-style-type: none"> - WSG „Heuberg“ (WSG-Nr.-Amt. 417229), innerhalb
Biotopverbundplanung	<ul style="list-style-type: none"> - Biotopverbund trockener Standorte (Kernfläche), Großteil des Geltungsbereichs innerhalb



Legende: Schwarze gestrichelte Linie = Geltungsbereich, magentafarbene Fläche = § 30 Biotop (Offenland)

Abbildung 4: Lageplan zum Vorhabensgebiet mit hinterlegtem Luftbild (ohne Maßstab)

3 Methodik

3.1 Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Aus der Vielzahl der nach § 44 BNatSchG geschützten Tier- und Pflanzenarten sind im Folgenden jene Arten/Artengruppen und mögliche Auswirkungen infolge des Planungsvorhabens dargestellt, welche gemäß der Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht gemäß FFH-Richtlinie sowie anhand der standörtlichen Gegebenheiten und der vorhandenen Habitatstrukturen (Übersichtsbegehung am 16.04.2018) innerhalb des Planungsgebietes vorkommen können. Demnach konnten potenzielle Lebensraumstrukturen für folgende Artengruppen abgeleitet werden:

Tabelle 3: Relevante Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsraum

Arten / Artengruppe	Beurteilung
Europarechtlich streng geschützte Arten und europäische Vogelarten	
Fledermäuse	
Alle in Baden-Württemberg vorkommenden Fledermausarten zählen zu den in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten	Potenzielle Fledermausquartiere sind im Bereich des bestehenden Vereinsheims möglich. Dieses soll erhalten bleiben und zu einem späteren Zeitpunkt evtl. als Kiosk genutzt werden. Offensichtliche Baumhöhlen konnten bei der Übersichtsbegehung nicht ausgemacht werden. Es ist allerdings davon auszugehen, dass der Untersuchungsraum Fledermäusen als Jagdrevier dient. Geländeuntersuchungen waren aus fachlicher Sicht nicht erforderlich. Der Bestand an geeigneten Strukturen erfordert jedoch eine weitergehende Betrachtung der Fledermäuse (siehe 7.1.1)
Reptilien	
Die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem Verbreitungsgebiet (gemäß Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht, Dez. 2013) im Bereich der TK 7819 (Meßstetten).	Aufgrund des Vorhandenseins geeigneter Habitatstrukturen (Böschungen, Rand- und Saumstrukturen, Magerweide) ist ein Vorkommen der Zauneidechse und Schlingnatter nicht auszuschließen. Zur Klärung, ob die genannten Reptilien innerhalb des Untersuchungsgebietes vorkommen, wurden weitere Untersuchungen durchgeführt.
Schmetterlinge	
Die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem Verbreitungsgebiet (gemäß Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht, Dez. 2013) im Bereich der TK 7819 (Meßstetten).	Das Untersuchungsgebiet weist Weidenröschen-Bestände, welche eine Nahrungspflanze für die Raupen des Nachtkerzenschwärmers darstellt, auf. Ein Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers ist somit möglich. Auch ein Vorkommen des Quendel-Ameisen-Bläulings ist aufgrund der Ausprägung der Vegetationsbestände in den angrenzenden Bereichen möglich. Zur Klärung ob die Vegetationsbeständen tatsächlich als Lebensraum genutzt werden, wurden weitere Untersuchungen durchgeführt.
Vögel	
Alle europäischen, wildlebenden Vogelarten sind in Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt und fallen unter die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	Die Gehölzstrukturen und das bestehende Gebäude stellen potenzielle Brutstandorte für verschiedene Vogelarten dar. Die Strukturen im Untersuchungsraum erfüllen zudem die Funktion eines Nahrungshabitats für Vögel. Zur Klärung, ob Strukturen tatsächlich als Brutplatz genutzt werden, wurden weitere Untersuchungen durchgeführt.

3.2 Datenerhebung

3.2.1 Reptilienerfassung

Zur Erfassung der Reptilien wurden vier Begehungen durchgeführt:

Dabei wurden alle geeigneten Strukturen (v. a. entlang von Saumstrukturen) durch langsames Abgehen und Sichtbeobachtung auf ein Vorkommen von Reptilien untersucht. Zudem wurden flächig alle als Sonnplätze geeigneten Strukturen gezielt kontrolliert sowie regelmäßig alle Holzreste und größeren Steine gewendet. Die Untersuchung erfolgte bei günstigen Witterungsbedingungen zu den Hauptaktivitätsphasen.

Um die Erfassungswahrscheinlichkeit zu erhöhen wurden am 22.05.2019 neun künstliche Verstecke (KV) in Form von Bitumenwellplatten (75 x 45 cm) in die für die Besiedlung durch die Zauneidechse und Schlingnatter potenziell geeigneten Teilflächen ausgelegt. Diese wurden bis Mitte September viermal kontrolliert.



Legende: Rote Linie = Grenze Bebauungsplan, orangefarbene Flächen = potenzieller Reptilien-Lebensraum, Rechtecke = Künstliche Verstecke (KV)

Abbildung 5: Potenzielle Reptilienlebensräume im Bereich des Untersuchungsgebietes

Tabelle 4: Wetterbedingungen zum Zeitpunkt der Reptilienerfassung

Nr.	Datum	Erhebung/Erfassung	Temp. (C°)	Bewölkung	Nieder-schlag	Wind
1	22.05.2019	1. Begehung des potenziellen Reptilien-Lebensraumes und Kontrolle geeigneter Strukturen Auslegen von 9 KVs	ca. 15	heiter – wolkig	-	mäßiger Wind
2	05.06.2019	2. Begehung des potenziellen Reptilien-Lebensraumes und Kontrolle geeigneter Strukturen inkl. Kontrolle der KVs	ca. 20	heiter – wolkig	-	schwacher Wind
3	18.06.2019	3. Begehung des potenziellen Reptilien-Lebensraumes und Kontrolle geeigneter Strukturen inkl. Kontrolle der KVs	ca. 22°	heiter	-	schwacher Wind
4	25.06.2019	Kontrolle der KVs	ca. 30°	heiter	-	schwacher Wind

Nr.	Datum	Erhebung/Erfassung	Temp. (C°)	Bewölkung	Nieder-schlag	Wind
5	17.07.2019	Kontrolle der KVs	ca. 20°	heiter	-	schwacher Wind
6	12.09.2019	4. Begehung des potenziellen Reptilien-Lebensraumes zwecks Auffinden von Jungtieren und Kontrolle geeigneter Strukturen inkl. Kontrolle der KVs	ca. 21°	wolkenlos	-	schwacher Wind

3.2.2 Erfassung der Schmetterlinge

3.2.2.1 Potenziell vorkommende Schmetterlingsarten und Kurzcharakterisierung

Die nachfolgende Tabelle stellt die Lebensraumeignung des Untersuchungsgebietes für die Schmetterlingsarten der FFH-Anhänge II und IV dar. Aufgrund des Vorhandenseins der entsprechenden Nahrungspflanzen im Untersuchungsgebiet ist ein Vorkommen des Quendel-Ameisen-Bläulings und des Nachtkerzenschwärmers möglich.

Tabelle 5: Schmetterlingsarten der FFH-Anhänge II und IV

Deutscher Name [Synonym]	Wissenschaftlicher Name [Synonym]	FFH-Anhang	Rote Liste B-W	Vorkommen ¹	Lebensraumeignung
Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	IV	2	nein	
Goldener Scheckenfalter [Abbiß-/Skabiosen-Scheckenfalter]	<i>Euphydryas aurinia</i> [<i>Eurodrias aurinia</i>]	II	1	nein	
Eschen-Scheckenfalter	<i>Euphydryas maturna</i> [<i>Hypodryas maturna</i>]	II, IV	1	nein	
Spanische Fahne	<i>Euplagia quadripunctaria</i>	II	*	ja	nein
Haarstrangwurzeleule	<i>Gortyna borelli lunata</i>	II, IV	1	nein	
Gelbringfalter	<i>Lopinga achine</i>	IV	2	nein	
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	II, IV	2	nein	
Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	II, IV	1	nein	
Quendel-Ameisen-Bläuling [Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling]	<i>Phengaris arion</i> [<i>Maculinea arion</i>]	IV	2	ja	Ja, aufgrund des Vorhandenseins der Nahrungspflanzen (Thymian- und Dost-Arten) und der Wirtsameise (Knotenameisen) in der Umgebung
Dunkler-Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	<i>Phengaris nausithous</i> [<i>Maculinea nausithous</i>]	II, IV	3	ja	Nein
Heller-Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	<i>Phengaris teleius</i> [<i>Maculinea teleius</i>]	II, IV	1	nein	
Roter Apollofalter	<i>Parnassius apollo</i>	IV	1	nein	nein
Schwarzer Apollofalter	<i>Parnassius mnemosyne</i>	IV	1	ja	nein
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	IV	V	ja	Ja, aufgrund des Vorhandenseins der Nahrungspflanzen (Weidenröschen- oder Nachtkerzen-Arten)

¹ Das Vorkommen im Untersuchungsgebiet wurde gemäß den Erfassungen in der Schmetterlingsdatenbank für Baden-Württemberg und der lokalen Nachweise der Arbeitsgemeinschaft Schmetterling im Zollernalbkreis bewertet.

Der **Quendel-Ameisen-Bläuling** ist auf der Schwäbischen Alb an kurzrasige, meist beweidete Magerrasen mit Vorkommen des Gemeinen Dosts und guten Thymianbeständen gebunden. Die Eiablage erfolgt etwa Juli bis Ende August in die Blütenstände dieser Pflanzen. Aus den Eiern entwickeln sich etwa ab Anfang August Raupen, die sich von der Fraßpflanze fallen lassen und von der Säbeldornigen Knotenameise (*Myrmica sabuleti*) in deren Nester eingetragen werden. Im Ameisenbau leben die Raupen räuberisch von der Ameisenbrut und überwintern dort. Verpuppung und Schlupf erfolgen im Sommer des nächsten Jahres noch innerhalb der Ameisennester. Die Entwicklung des Quendel-Ameisenbläulings von der Eiablage hin zur Entwicklung der Raupe, der Verpuppung und dem Schlüpfen der Imago nimmt den größten Teil seines Daseins in Anspruch. Als Imaginalhabitate werden zumeist Magerrasen genutzt, allerdings dringen die Falter zur Nahrungsaufnahme auch in angrenzende Vegetationsbestände ein. Magerrasen sind im näheren Umfeld gegeben, ein Eingriff in diesen Lebensraum erfolgt aber nicht.

Der **Nachtkerzenschwärmer** bevorzugt warme, sonnige, feuchte Standorte wie Hochstaudenfluren an Bächen und Wiesengraben, niedrigwüchsige Röhrichte, Kies- und Feuchtschuttfluren sowie Unkrautgesellschaften an Flussufern. Auch an Sekundärstandorten wie Materialentnahmestellen, Bahn- und Hochwasserdämmen und Industriebrachen tritt die Art auf. Futterpflanzen der Raupen sind Nachtkerzengewächse wie Weidenröschen und die Gewöhnliche Nachtkerze. Die Flugzeit des Falters liegt im Mai und Juni, die Raupen sind an den Nahrungspflanzen von Mitte Juni bis Ende Juli anzutreffen.

Von den Nahrungspflanzen des Nachtkerzenschwärmers (verschiedene Weidenröschenarten oder auch Nachtkerzenarten) konnte im Untersuchungsraum ein kleiner Bestand (ca. 15 - 20 m²) des Schmalblättrigen Weidenröschens (*Epilobium angustifolium*) an der Böschung an der östlichen Seite des Sportplatzes gefunden werden.

3.2.2.2 Untersuchungsmethode

Als potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommende Schmetterlingsarten der FFH-Anhänge II und IV sind Quendel-Ameisen-Bläuling und der Nachtkerzenschwärmer zu nennen. Der Erhebungszeitpunkt am 17.07.2019 wurde so gewählt, dass er sowohl die Flugzeit der Imagines des Quendel-Ameisen-Bläulings sowie das Raupenstadium des Nachtkerzenschwärmers abdeckt.

Neben der Suche nach dem Quendel-Ameisen-Bläuling im Umkreis der Eingriffsfläche wurden die vorhandenen Weidenröschen- oder Nachtkerzenbestände auf Fraßspuren oder auf das Vorkommen von Raupen des Nachtkerzenschwärmers abgesucht. Die Begehung zum Nachweis des Nachtkerzenschwärmers fand vor dem Ende der späten Larval-Entwicklungszeit statt, wenn ausgewachsene Raupen oder deutliche Fraßspuren während der Hauptflugzeit grundsätzlich festzustellen wären.



Legende: Rote Linie = Vorhabensbereich, magentafarbene Fläche = Bestand Schmalblättriges Weideröschen

Abbildung 6: Standort potenzieller Raupennahrungspflanzen des Nachtkerzenschwärmers

3.2.3 Vogelerfassung

Die Erfassung der im Untersuchungsraum vorkommenden Vogelarten erfolgte in Anlehnung an die in den „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (Südbeck et al. 2005) beschriebenen Revierkartierung. Entsprechend den Vorgaben von Südbeck et al. 2005 wurden zur Erfassung der Vogelfauna die Lautäußerungen der Vögel und Sichtbeobachtungen herangezogen. Im Rahmen der Untersuchung wurden das Bebauungsplangebiet sowie die angrenzenden Lebensräume auf das Vorkommen von Vogelarten untersucht. Die Einstufung als Brutvogelart sowie die Quantifizierung ergaben sich aus der (z. T. mehrfachen) Beobachtung von Revier anzeigendem Verhalten.

Die Brutvogelkartierung im Bereich des Untersuchungsgebietes umfasste fünf Begehungen in der Zeit von Ende März bis Ende Juni 2019 (siehe nachfolgende Tabelle). Die Untersuchungen fanden stets in den frühen Morgenstunden statt.

Tabelle 6: Wetterbedingungen zum Zeitpunkt der Vogelerfassungen

Nr.	Datum	Temp. (°C)	Bewölkung	Niederschlag	Wind
1	25.03.19	2 bis 4	bewölkt	-	mäßiger Wind
2	16.04.19	12 bis 14	heiter	-	schwacher Wind
3	07.05.19	8 bis 10	heiter	-	windstill
4	30.05.19	10 bis 15	heiter	-	schwacher Wind
5	22.06.19	14 bis 15	bedeckt	-	nach Regen

4 Vorhabensbeschreibung

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Sport- und Freizeitgelände Blumersberg“ umfasst eine Fläche von ca. 1,7 ha. Der Vorhabensbereich wird nahezu vollständig als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sport, Erholung und Freizeit“ ausgewiesen. Das Gebiet soll einer naturnahen sportlichen Betätigung und Erholung dienen.

Gehölzrodungen finden nur im geringen Umfang statt. Die bestehende Feldhecke im Osten des Gebietes wird über eine Pflanzbindung gesichert. Über das bestehende Vereinsheim hinaus sind keine weiteren Gebäude vorgesehen.



Abbildung 7: Auszüge aus dem Bebauungsplan und dem Entwurfsplan (ohne Maßstab)

(Quelle: Bebauungsplan Sport- und Freizeitgelände „Blumersberg“, Stand 27.11.2019, Entwurfsplan – Übersichtsplan Stand 17.06.2019)

5 Wirkungen des Vorhabens

Für die Realisierung des Vorhabens werden im Wesentlichen Wiesenflächen und Gehölzbestände beansprucht.

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren für die betroffenen Artengruppen ausgeführt, die sich aus dem geplanten Vorhaben ergeben und in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Arten verursachen können. Dabei ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen zu unterscheiden

Potenziell baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen	Betroffene Arten/Artengruppen
Flächeninanspruchnahme durch Baufelder, Baustraßen und Lagerflächen sowie Bodenab- und Bodenauftrag	(temporärer) Verlust von Habitaten	<ul style="list-style-type: none"> • Reptilien • Nachtkerzenschwärmer • Vögel
Akustische und visuelle Störreize sowie Erschütterungen durch Personen und Baufahrzeuge	(temporärer) Funktionsverlust von Habitaten sowie Trennwirkung durch Beunruhigung von Individuen, Flucht- und Meideverhalten	<ul style="list-style-type: none"> • Reptilien • Vögel
Staub-, Schadstoffmissionen durch Baumaschinen	(temporärer) Funktionsverlust von (Teil-)habitaten	<ul style="list-style-type: none"> • Vögel

Potenziell baukörperbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen	Betroffene Arten/Artengruppen
Flächeninanspruchnahme durch Überbauung	Dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten	<ul style="list-style-type: none"> • Vögel • Reptilien • Nachtkerzenschwärmer • Fledermäuse
Veränderung der Raumstruktur durch Bebauung und Geländemodellierungen	Beeinträchtigungen von Lebensräumen, Barrierewirkung/Zerschneidung von Funktionsbeziehungen und Trenneffekte	<ul style="list-style-type: none"> • Vögel • Reptilien

Potenziell betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen	Betroffene Arten/Artengruppen
Akustische Störreize durch erhöhte Betriebsamkeit und Straßenverkehr	Auslösen von Vertreibungseffekten und Fluchtreaktionen	<ul style="list-style-type: none"> • Vögel • Reptilien
Optische Störreize aufgrund von Lichtmissionen und sonstiger optischer Reize durch Fahrzeuge oder Personen	Scheuchwirkung	<ul style="list-style-type: none"> • Vögel

6 Maßnahmen

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern.

Fledermäuse

- **V 1** (Vermeidungsmaßnahme 1): Fällarbeiten im Winterhalbjahr (November bis Mitte März) zur Vermeidung von Beeinträchtigungen gegebenenfalls vorhandener Fledermäuse in ihren Quartierlebensräumen. Der Zeitraum liegt außerhalb der Aktivitätsperiode der Fledermäuse.
- **V 2** (Vermeidungsmaßnahme 2): Gebäudeabriss ebenfalls im Winterhalbjahr, wenn keine Tiere in möglicherweise genutzten Sommerquartieren anwesend sind.
- **V 3** (Vermeidungsmaßnahme 3): Die Planung sieht gegenwärtig den Erhalt des Vereinsgebäudes vor. Vor möglichen Umbau- oder Abrissarbeiten zu einem späteren Zeitpunkt ist dieses rechtzeitig (in der aktiven Zeit im Sommerhalbjahr von April bis Juli) auf Quartiernutzung zu untersuchen.

Vögel

- **V 4** (Vermeidungsmaßnahme 4): Beschränkung der Gehölzrücknahme auf das absolut notwendige Maß
- **V 5** (Vermeidungsmaßnahme 5): Nach Möglichkeit Erhalt des Horstbaumes für den Turmfalke
- **V 6** (Vermeidungsmaßnahme 6): Notwendige Rodungsarbeiten dürfen nur außerhalb der Brutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden, zur Umgehung einer vermeidbaren Tötung von Vogelindividuen bzw. einer Zerstörung von Gelegen.

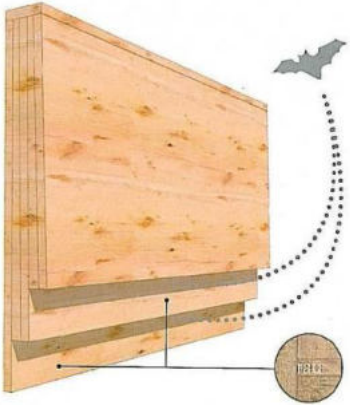
6.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

(vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt, um Gefährdungen lokaler Populationen zu vermeiden. Die Maßnahmen müssen zum Zeitpunkt des Eingriffs wirksam sein sowie im funktionalen Zusammenhang mit der vom Eingriff betroffenen Lebensstätte stehen, um die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte der jeweiligen Art erhalten zu können.

Fledermäuse

Tabelle 7: Beschreibung der CEF-Maßnahme 1

Stadt Meßstetten		Maßnahmenbeschreibung	
Bebauungsplan "Sport- und Freizeitgelände Blumersberg"		Maßnahmen-Nr.: CEF 1	
Flurstück-Nr. : 2230		Eigentümer: Stadt Meßstetten	
Flächengröße: -		Gemarkung: Meßstetten	
Status: <input checked="" type="checkbox"/> geplant		<input type="checkbox"/> bereits umgesetzt	
Art der Maßnahme:			
Ggf. Schaffung von Quartierlebensräumen durch Installation von 4 Spaltenquartieren an das bestehende oder neu zu errichtende Gebäude			
Ziel / Begründung der Maßnahme:			
Sicherung der ökologischen Funktion im räumlich-funktionalen Zusammenhang für die beanspruchten Lebensstätten der Fledermäuse.			
Maßnahmenbeschreibung:			
Zur kurzfristigen Schaffung von Quartierlebensräumen bei Verlust von Quartieren durch Umbauarbeiten:			
<ul style="list-style-type: none"> Anbringen von insgesamt 4 Fledermaus-Fassadenflachkästen bspw. der Firma Strobel oder Typ Fledermaus-Wandschale 2FE bzw. Typ Fledermaus-Fassadenquartier 1FQ der Firma Schwegler (oder anderer Hersteller) an der Süd- und Ostseite des Vereinsgebäudes (jeweils 2 Stück auf beiden Seiten). <p>Alternativ ist auch ein Anbringen von vier Fledermausbrettern bestehend aus zwei Quartierkammern denkbar. Die Spaltenweite sollte innen ca. 2,5 bis 1,5 cm betragen, wobei sich der Hohlraum nach oben verengt.</p>			
			
(aus Fledermausquartiere an Gebäude, Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie 2014, verändert)			

Stadt Meßstetten	Maßnahmenbeschreibung
Bebauungsplan "Sport- und Freizeitgelände Blumersberg"	Maßnahmen-Nr.: CEF 1
Zur kurzfristigen Schaffung von Quartierlebensräumen bei Verlust von Quartieren ggf. durch Abriss und Neubau des Gebäudes: <ul style="list-style-type: none"><li data-bbox="225 387 1396 477">• Anbringen von 4 Fledermauskästen an die Fassade der neu zu errichtenden Gebäuden (Ost-, Süd- oder Westseite) oder Einbau von 4 Fledermaus-Flachsteinen (bspw. Firma Strobel) in die Fassade des neu zu errichtenden Gebäudes <p data-bbox="172 524 1054 557">Das Anbringen der Kästen ist von fachkundigen Personen durchzuführen.</p>	
Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept/ Unterhaltungspflege: Kontrolle der Fledermauskästen <ul style="list-style-type: none"><li data-bbox="225 667 1396 730">• Die Fledermauskästen sind regelmäßig im Spätherbst zu reinigen, auf ihre Funktionalität hin zu überprüfen und ggf. zu ersetzen.	

Vögel – Turmfalke:

Tabelle 8: Beschreibung der CEF-Maßnahme 2

Stadt Meßstetten		Maßnahmenbeschreibung	
Bebauungsplan "Sport- und Freizeitgelände Blumersberg"		Maßnahmen-Nr.: CEF 2	
Flurstück-Nr. : 2230		Eigentümer: Stadt Meßstetten	
Flächengröße: -		Gemarkung: Meßstetten	
Status: <input checked="" type="checkbox"/> geplant		<input type="checkbox"/> bereits umgesetzt	
Art der Maßnahme:			
Anbringen einer künstlichen Nisthilfe für Turmfalken an geeigneten Strukturen der näheren Umgebung			
Ziel / Begründung der Maßnahme:			
Sicherung der ökologischen Funktion im räumlich-funktionalen Zusammenhang für die beanspruchte Lebensstätte des Turmfalken			
Maßnahmenbeschreibung:			
Aufhängen einer Turmfalkennisthöhle am Sendemast in ca. 50 m Entfernung westlich des Bebauungsplangebietes oder im Bereich eines bestehenden landwirtschaftlichen Gebäudes in ca. 100 m Entfernung im Osten des Bebauungsgebietes. Geeignet ist bspw. die Turmfalkennisthöhle Typ Nr. 28 der Firma Schwegler Vogel- & Naturschutzprodukte GmbH.			
			
<p><i>Legende: Rote Begrenzung = Bebauungsplangebiet, gelbe Punktdarstellung mit roter Schrift: genauer Brutstandort des Turmfalken, gelbe Fläche = Bereich Maßnahme</i></p> <p>Lageplan mit möglichen Standorten zum Anbringen von Turmfalkennisthöhlen</p>			
Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept/ Unterhaltungspflege:			
Kontrolle der Nistkästen			
<ul style="list-style-type: none"> • Der Nistkasten ist alle drei Jahre auf seine Funktionalität hin zu überprüfen und ggf. zu ersetzen. 			

7 Bestand und Betroffenheit der Arten

7.1 Bestand und Betroffenheit der Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Tötungs- und Verletzungsverbot: Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Schädigungsverbot von Lebensstätten: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

7.1.1 Fledermäuse

7.1.1.1 Artenspektrum, Schutzstatus und Kurzcharakteristik

Entsprechend den Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht gemäß FFH-Richtlinie (Dezember 2013) ist mit dem Vorkommen zahlreicher Fledermausarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie innerhalb des TK-Blattes 7819 (Meßstetten) zu rechnen.

7.1.1.2 Lebensraumnutzung

Transferroute

Leitlinien zeichnen sich durch linienhafte Strukturen in der offenen Landschaft (in der Regel Gehölzstrukturen wie Hecken oder Gewässersäume) aus, die Fledermäuse als „Flugstraße“ nutzen und in deren Schutz und Deckung die Fledermäuse von ihren Quartieren zu ihren Jagdhabitaten fliegen oder zwischen diesen wechseln. Leitlinien im Sinne einer Flugstraße sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden.

Jagdhabitat

Das Untersuchungsgebiet sowie die unmittelbar angrenzenden Kontaktlebensräume werden sicherlich als Jagdhabitat genutzt. Jagdmöglichkeiten bieten sich insbesondere im Bereich der östlich gelegenen Feldhecke und den das Spielfeld umgebenden Gehölzstrukturen.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Die vorwiegend aus Weide, Vogelkirsche und Ahornarten bestehende Baumhecke sowie die ca. 30-jährige, dichte Fichtenanpflanzung weisen kein geeignetes Quartierpotenzial für Fledermäuse auf. Baumhöhlen, Stammanrisse oder tiefere Rindenspalten konnten im gesamten Baumbestand des Sportgeländes nicht festgestellt werden. Potenzielle Fledermausquartiere sind im Bereich des bestehenden Vereinsheims möglich. Das Gebäude bietet sicherlich Nischen und Spalten in denen Fledermäuse überlagern können, insbesondere Männchenquartiere von Zwerg- und

Rauhautfledermäusen sind nicht auszuschließen. Die Nutzung als Wochenstubenquartier ist mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht gegeben.

7.1.1.3 Betroffenheit der Fledermausarten

Schadigungsverbot:

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

Zur Vermeidung von Tötungen (§ 44 (1) 1 BNatSchG) möglicherweise übertagender Fledermäuse in kleinen Höhlungen oder Rindenspalten haben die Fällarbeiten in den Wintermonaten zu erfolgen. Das potenziell von Fledermäusen genutzte Vereinsgebäude soll erhalten bleiben und zu einem späteren Zeitpunkt evtl. auch als Kiosk genutzt werden. Bei einem Abriss des Gebäudes hat dieser ebenfalls im Winterhalbjahr zu erfolgen, da hier eine Tötung oder Verletzung von Individuen sicher ausgeschlossen werden kann.

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Ein Abriss oder Umbau des Vereinsheims ist gegenwärtig nicht geplant. Sofern allerdings Veränderungen am Dachstuhl und im Fassadenbereich zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen werden, muss eine Quartiernutzung durch Fledermäuse in der aktiven Zeit von April bis Juli abgeklärt und evtl. funktionserhaltende Maßnahmen wie die Neuschaffung von Spaltenquartieren umgesetzt werden.

Der gesamte Vorhabensbereich wird von potenziell vorkommenden Fledermäusen sicherlich als Jagdhabitat genutzt. Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen als solche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Ausnahmsweise kann ihre Beschädigung auch tatbestandsmäßig sein, wenn durch den Wegfall eines Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion in der Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen ist. Der Planentwurf sieht den weitgehenden Erhalt sowie teilweise eine Neupflanzung von Gehölzen vor. Zudem ist der Eingriffsbereich als Nahrungsraum, unter Berücksichtigung der Gesamtsituation im nahen Umfeld zum Planungsgebiet, für Fledermäuse nicht von essenzieller Bedeutung. Eine Beschädigung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätte durch den Wegfall notwendiger Nahrungsräume findet nicht statt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

V 1: Baumfällungen im Winterhalbjahr (Anfang November bis Mitte März), wenn keine Tiere in den Baumhöhlen anwesend sind.

V 2: Gebäudeabriss ebenfalls im Winterhalbjahr, wenn keine Tiere in möglicherweise genutzten Sommerquartieren anwesend sind.

V 3: Die Planung sieht gegenwärtig den Erhalt des Vereinsgebäudes vor. Vor möglichen Umbau- oder Abrissarbeiten zu einem späteren Zeitpunkt ist dieses rechtzeitig (in der aktiven Zeit im Sommerhalbjahr von April bis Juli) auf Quartiernutzung zu untersuchen.

CEF-Maßnahmen erforderlich

CEF 1: Schaffung von Quartierlebensraum für Fledermäuse durch Installation von 4 Spaltenquartieren an das bestehende oder neu zu errichtende Gebäude. Die Maßnahme muss mehrere Monate vor Gebäudeabriss erfolgen.

Schadigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Störungsverbot:

§ 44 (1) 2 Erhebliche Störung während sensibler Zeiten

Eine unzulässige Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG liegt vor, wenn sich durch die Verkleinerung von Jagdhabitaten, Unterbrechung von Flugrouten, Trennwirkung oder die Irritation durch akustische oder optische Effekte der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert.

Strukturen, welche wichtige Leit- oder Verbindungsfunktionen zwischen Nahrungshabitaten oder Teillebensräumen haben könnten, sind innerhalb des Planungsgebietes nicht vorhanden. Eine wesentliche Irritation durch akustische und optische Effekte infolge des Baubetriebs und der nachfolgenden Spiel- und Sportplatznutzung ist ebenfalls nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
 CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

7.1.2 Reptilien

7.1.2.1 Artenspektrum, Schutzstatus und Kurzcharakteristik

Entsprechend der Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht gemäß FFH-Richtlinie (Dezember 2013) ist ein Vorkommen der nach § 44 BNatSchG gemeinschaftsrechtlich geschützten Zauneidechse und Schlingnatter im TK-25-Quadranten 7819 (Meßstetten) und somit im Bereich des Untersuchungsgebietes möglich.

Im Bereich des Untersuchungsgebietes konnte allerdings nur die Blindschleiche nachgewiesen werden.

Tabelle 9: Nachgewiesene Reptilienarten innerhalb des Untersuchungsgebietes

Art		Rechtlicher Schutz		Rote Liste	
Wissensch. Name	Deutscher Name	FFH	BArtSchV	BW	D
<i>Anguis fragilis</i>	Blindschleiche	-	b	-	-

Legende: Rote Liste: BW = Baden-Württemberg; D = Deutschland; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste; D = Daten defizitär, Einstufung unmöglich; G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt; R = extrem seltene Art; - = nicht gefährdet/nicht geschützt

FFH: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: II, IV - Art des Anhangs II bzw. IV der FFH-Richtlinie

BArtSchV: Bundesartenschutzverordnung: b - besonders geschützte Art; s - streng geschützte Art

Am 25.06.2019 wurde eine Blindschleiche unter dem künstlichen Versteck (Bitumen-Wellplatte Nr. 9) gefunden. Die Blindschleiche ist jedoch nicht nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützt und somit nicht Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG). Zauneidechsen und Schlingnattern konnten nicht festgestellt werden.

7.1.2.2 Räumliche Aktivität im Untersuchungsgebiet/Lebensraumnutzung

Die für die Zauneidechse und Schlingnatter potenziell besiedelbaren Lebensräume stellen die Zaun- und Randstrukturen entlang des südlich und westlich gelegenen Sportplatzrandes dar. Die Böschungsf Flächen im Osten des Sportplatzes sind mit einer dichten, nährstoffreichen Krautvegetation bestanden und als Zauneidechsen- und Schlingnatter-Habitat ungeeignet.

Die genannten Arten konnten innerhalb der Eingriffsfläche nicht nachgewiesen werden. Ein Grund für das Fehlen der Arten im Untersuchungsgebiet könnte neben der exponierten Lage des Gebietes in großer Höhenlage von ca. 960 m ü. NN auch an der schlechten Anbindung an besiedelte Habitate sein. Auch die intensive Beweidung (Schafbeweidung im Westen, Rinderbeweidung im Süden und Osten) der die Sportanlage umgebenden Flächen scheint einer dauerhaften Besiedlung entgegenzuwirken. Ebenso könnte durch die Beunruhigung aus dem Spielbetrieb des Sportplatzes eine Besiedlung erschwert werden.

7.1.2.3 Betroffenheit der Reptilien

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

§ 44 (1) 2 Erhebliche Störung während sensibler Zeiten

Die innerhalb des Planungsgebietes vorhandenen für die Zauneidechse und Schlingnatter potenziell geeigneten Habitate sind derzeit nicht besiedelt.

Eine Erfüllung der Tatbestände nach § 44 (1) 1 – 3 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden.

7.1.3 Schmetterlinge

7.1.3.1 Vorkommen der untersuchten Arten

Von den Nahrungspflanzen des Nachtkerzenschwärmers konnten im Untersuchungsraum nur ein kleiner Bestand des Schmalblättrigen Weidenröschens auf einer Fläche von ca. 15 - 20 m² im Bereich der östlich des Sportplatzes gelegenen Böschungsfäche gefunden werden. Keine der Pflanzen wies Fraßspuren der Raupen des Nachtkerzenschwärmers auf.

Der Quendel-Ameisen-Bläuling wurde im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen.

7.1.3.2 Betroffenheit der untersuchten Arten

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

§ 44 (1) 2 Erhebliche Störung während sensibler Zeiten

Die innerhalb des Planungsgebietes vorhandenen, potenziell geeigneten Habitate sind derzeit nicht von den betreffenden Arten besiedelt.

Eine Erfüllung der Tatbestände nach § 44 (1) 1 – 3 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden.

7.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VS-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Tötungs- und Verletzungsverbot: Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Schädigungsverbot von Lebensstätten: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

7.2.1 Vorkommen nachgewiesener Vogelarten

Im Rahmen der Erhebung wurden **25** Vogelarten nachgewiesen, darunter sind **9** Arten mit hervor- gehobener artenschutzfachlicher Relevanz. Diese Arten stehen auf der Roten Liste der Brutvögel in Baden-Württemberg und/oder auf der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands und/oder sind gemäß BNatSchG streng geschützt. Nachtaktive Vögel wurden nicht untersucht, ein relevantes Vorkommen von Eulenarten kann nahezu ausgeschlossen werden.

Alle nachgewiesenen Vogelarten sind durch Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie europarechtlich geschützt und gelten nach Bundesnaturschutzgesetz als besonders geschützt.

Tabelle 10: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten

Vogelart	Abk.	Gilde	Sta- tus	Vor- kom- men	Begehungen 2019					Rote Liste		Schutz		Trend	Ver- ant- wor- tung
					25.03.	16.04.	07.05.	30.05.	22.06.	BW	D	so	BN		
Amsel	A	zw	N	n	X		X	X	X				b	+1	!
Bachstelze	Ba	h/n	N	n		X	X						b	-1	!
Buchfink	B	zw	B	n	X	X	X	X	X				b	-1	-
Elster	E	zw	N	n	X	X	X	X	X				b	+1	!
Feldsperling	Fe	h	B	n	X	X	X			V	V		b	-1	[!]
Fitis	F	zw; r/s	D	n		X				3			b	-2	-
Gartenrotschwanz	Gr	h	D	n		X				V	V		b	-1	!!
Goldammer	G	b; hf	N/BU	n			X	X	X	V	V		b	-1	!
Grünfink	Gf	zw	N	n	X								b	0	!
Hausrotschwanz	Hr	g; h/n	B	n		X		X	X				b	0	!
Heckenbraunelle	He	zw	N	n			X						b	0	!
Klappergrasmücke	Kg	zw; hf	BV	n			X			V			b	-1	!
Kleiber	Kl	h	N	n					X				b	0	!

Vogelart	Abk.	Gilde	Sta- tus	Vor- kom- men	Begehungen 2019					Rote Liste		Schutz		Trend	Ver- ant- wortung
					25.03.	16.04.	07.05.	30.05.	22.06.	BW	D	so	BN		
Kohlmeise	K	h	N	n			X		X				b	0	!
Kolkrabe	Kra	f; bb	N	n		X			X				b	+2	-
Mäusebussard	Mb	bb	N	n		X	X	X					s	0	!
Mönchsgrasmücke	Mg	zw	N	n				X					b	+1	!
Rabenkrähe	Rk	zw	N	n	X	X	X	X					b	0	!
Rotmilan	Rm	bb	N	n		X		X			V	I	s	+1	!
Singdrossel	Sd	zw	N	n		X							b	-1	!
Star	S	h	N	n		X	X	X	X		3		b	-1	!
Sumpfmeise	Sum	h	N	n					X				b	0	!
Tannenmeise	Tm	h	N	n					X				b	-1	!
Turmfalke	Tf	g; bb	B	n		X	X	X	X	V			s	0	!
Wacholderdrossel	Wd	zw	N/BU	n	X	X	X	X	X				b	-2	!
Summen				24	7	14	14	12	13						

Erläuterungen:Namen und Abkürzung (Abk.)

Die Namen und Abkürzungen folgen dem Vorschlag des DDA (Dachverband Deutscher Avifaunisten)

Gilde

Zugehörigkeit der Arten ohne hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung und der Arten der Vorwarnliste

b	Bodenbrüter
bb	Baumbrüter
bs	Brutschmarotzer
g/lj	Gebäudebrüter und Luftjäger
f	Felsbrüter
g	Gebäudebrüter
h/n	Halbhöhlen-/Nischenbrüter
h	Höhlenbrüter
hf	Halbaffenlandart
r/s	Röhricht-/Staudenbrüter
wa	an Gewässer gebundene Vogelarten
zw	Zweigbrüter

Statusangaben

B	Brutvogel im Bereich des Vorhabens
BU	Brutvogel der angrenzenden Biotope
BV	Brutverdacht
N	Nahrungsgast (Der mögliche Brutstandort ist nicht in unmittelbarer Nähe; außerhalb des Wirkraumes)
N/BU	Nahrungsgast mit (möglichem) Brutstandort in den angrenzenden Biotopen
D	Durchzügler, Überflieger
W	Wintergast

Vorkommen

n	nachgewiesen
pv	potenziell vorkommend

Rote Liste

BW	Rote Liste Baden-Württemberg (BAUER et al. 2016)
D	Deutschland (GRÜNBERG et al. 2015)
0	ausgestorben
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
V	Arten der Vorwarnliste
n.b.	nicht bewertet

Schutz nach BNatSchG (BN) (HÖLZINGER et al. 2005)

b	besonders geschützte Art nach BNatSchG
s	streng geschützte Art nach BNatSchG

Sonstiger Schutz (so) bzw. Gründe für weitergehende Betrachtungen

I	Anhang I der Vogelschutzrichtlinie
H	Enge Habitatbindung

Trend in BW: Bestandsentwicklung im Zeitraum zwischen 1985-2009 (BAUER et al. 2016)

+2	Bestandszunahme größer als 50 %
+1	Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %
0	Bestandsveränderung nicht erkennbar oder kleiner als 20 %
-1	Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %
-2	Bestandsabnahme größer als 50 %

Verantwortlichkeit von BW für Deutschland (BAUER et al. 2016) (Anteil am nationalen Bestand)

!	Hohe Verantwortlichkeit (10-20%)
!!	Sehr hohe Verantwortlichkeit (20-50%)
!!!	extrem hohe Verantwortlichkeit (>50%)
a	Die Bedeutung der Vorkommen in B-W ist auf nationaler und internationaler Ebene extrem hoch – im Grund genommen äquivalent zur Verantwortlichkeits-Einstufung -, kann jedoch aufgrund der fehlenden Differenzierung der Gänsesäger-Populationen auf nationaler Ebene anteilig nicht exakt beziffert werden.
[!]	Art, die in Baden-Württemberg früher einen national bedeutenden Anteil aufwies, diesen aber inzwischen durch Bestandsverluste in Baden-Württemberg oder durch Bestandsstagnation und gleichzeitige Zunahme in anderen Bundesländern verloren hat.

7.2.2 Einschätzung der Bedeutung des Untersuchungsgebietes für die Avifauna

Innerhalb des Plangebietes sind insbesondere die Gehölzstrukturen für freibrütende Vogelarten von Bedeutung.

Bruthabitat

An artenschutzfachlich relevanten Vogelarten wurden **im Plangebiet** der Feldsperling, die Klappergrasmücke und der Turmfalke festgestellt. Der Feldsperling hatte sein Brutrevier in einer Baumhecke am östlichen Rand des kleinen Spielfelds. Von der Klappergrasmücke liegt ein Brutverdacht vor, ihr Revier wird in den Hecken im Norden des Eingriffsbereichs, westlich des ehemaligen Spielplatzes vermutet. Zudem wurde ein besetztes Turmfalkennest in der Fichtenreihe im Nordwesten des großen Spielfelds nachgewiesen. Bei den späteren Begehungen konnte auch ein Jungvogel beobachtet werden.

An häufigen und weit verbreiteten Brutvogelarten kamen der Buchfink und der Hausrotschwanz innerhalb des Eingriffsbereichs vor. Das Brutrevier des Buchfinks befand sich in Gehölzen im Nordwesten des großen Spielfelds. Das Brutrevier des Hausrotschwanzes befand sich in der Baumreihe zwischen den Spielfeldern.

In den Gehölzen **im Umfeld** des Plangebietes konnte auch die Goldammer mit einem Brutrevier festgestellt werden. Sie wurde in einem Feldgehölz in ca. 50 m Entfernung nordöstlich des Eingriffsbereichs verortet. Bodenbrütende Vogelarten konnten im Grünland in der Umgebung des Eingriffsbereichs keine nachgewiesen werden. In den Gehölzen der näheren westlichen Umgebung wurde jeweils ein Brutrevier von Buchfink und Wacholderdrossel festgestellt.

Nahrungshabitat

An artenschutzfachlich höher gestellten Arten konnten der Mäusebussard und der Rotmilan regelmäßig auf Nahrungsflügen im Untersuchungsgebiet beobachtet werden. Der Rotmilan wurde auch bei der Nahrungssuche am Boden, auf einer Wiese beobachtet. Außerdem waren der Fitis und der Gartenrotschwanz als Nahrungsgäste in den Gehölzen südwestlich des Eingriffsbereichs anzutreffen.

Kleine Trupps des Stars (ca. 5 Individuen) wurden vereinzelt bei der Nahrungssuche auf dem Rasen des großen Spielfelds und im Grünland, in der direkten westlichen Umgebung zum Eingriffsbereich beobachtet.

Abschließend bleibt festzustellen, dass das Untersuchungsgebiet in erster Linie ein attraktiver Nahrungsraum für Greifvögel darstellt. Hervorzuheben ist auch der Brutnachweis des Turmfalken im Bereich der Fichtenbestände. Insgesamt bleibt die nachgewiesene Artenanzahl von 24 Arten sowie die Brutrevierdichte hinter den Erwartungen zurück. Trotz geeigneter Strukturen konnten nur wenige Brutpaare im Gebiet und insbesondere in der östlich gelegenen Feldhecke festgestellt werden.



Legende:

Kürzel für Vogelarten: F = Fitis, Fe = Feldsperling, G = Goldammer, Gr = Grünfink, Kg = Klappergrasmücke, Mb = Mäusebussard, S = Star, Tf= Turmfalke, Rm = Rotmilan,

Gelbe Punktdarstellung mit schwarzer Schrift= Revierzentren, kein konkreter Brutstandort

Gelbe Punktdarstellung mit roter Schrift: Genauer Brutstandort

Orangefarbene Punktdarstellung, mit Pfeilen = Aktivitäten/Aufenthalt (Jagdflüge, Kreisen, Überflüge, Nahrungssuche)

Abbildung 8: Räumliche Darstellung der nachgewiesener Brutvogelarten mit artenschutzrechtlicher Relevanz

Tabelle 11: Nachgewiesene Vogelarten mit besonderer artenschutzfachlicher Bedeutung

Vogelart	Abk.	Gilde	Status	Angaben zu Brutpaaren, Nistplätzen, Besonderheiten
Feldsperling	Fe	h	B	Ein Brutrevier des Feldsperlings innerhalb des Eingriffsbereichs, in der Baumhecke südöstlich des kleinen Spielfelds
Fitis	F	zw; r/s	D	Einzelbeobachtung eines singenden Fitis im Gehölz südwestlich des Eingriffsbereichs
Gartenrotschwanz	Gr	h	D	Einmalig am 16.04 im Bereich der westlich gelegenen Baumgruppe singend beobachtet
Goldammer	G	b; hf	N/BU	Ein Brutrevier der Goldammer im Gehölz nordöstlich des Eingriffsbereichs
Klappergrasmücke	Kg	zw; hf	BV	Ein Brutrevier der Klappergrasmücke innerhalb des Eingriffsbereichs in den Gehölzen östlich des ehemaligen Spielplatzes
Mäusebussard	Mb	bb	N	Der Mäusebussard wurde regelmäßig bei Nahrungsflügen im Untersuchungsgebiet beobachtet
Rotmilan	Rm	bb	N	Der Rotmilan wurde regelmäßig bei Nahrungsflügen im Untersuchungsgebiet beobachtet.
Star	S	h	N	Der Star war regelmäßiger Nahrungsgast auf dem großen Spielfeld, innerhalb des Eingriffsbereichs und auf den Grünflächen in der direkten Umgebung
Turmfalke	Tf	g; bb	B	Es konnte 1 besetztes Nest des Turmfalken in der Nadelbaumreihe zwischen den beiden Spielfeldern nachgewiesen werden. Bei den späteren Begehungen wurden auch Jungvögel beobachtet.
Anzahl wertgebender Arten: 9				

Erläuterungen: siehe Tabelle 11

7.2.3 Betroffenheit der Vogelarten

Aufgrund der Vielzahl der geschützten Arten aus der Gruppe der Vögel wurden die Vogelarten bei der Betrachtung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG im Folgenden nach Gilden zusammengefasst.

Für die Vogelarten mit einer hervorgehobenen naturschutzfachlichen Bedeutung (Gefährdungsgrad, Schutzstatus nach BNatSchG, Seltenheit, enge Habitatbindung) wurde eine detaillierte und artspezifische Beurteilung der Erfüllung der Verbotstatbestände angewandt. Arten der Vorwarnliste verfügen meist nicht über eine hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung, jedoch wird ihnen im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung aufgrund ihres negativen Bestandstrends auch eine besondere Gewichtung zuerkannt.

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung eventuell erforderlicher und verbindlicher Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen.

7.2.3.1 Betroffenheit der Greifvögel

Greifvögel

Mäusebussard (*Buteo buteo*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Europäische Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D: V (Rotmilan)

Rote-Liste Status BW: V (Turmfalke)

Arten im UG: nachgewiesen
 potenziell möglich

Status: Turmfalke als Brutvogel, ansonsten Nahrungsgäste

Der **Mäusebussard** baut sein Nest ebenfalls in Bäumen, auch innerhalb geschlossener Wälder, aber auch in Einzelbäumen und Feldgehölzen. Als Nahrungshabitat ist für ihn ein Wechsel von Wäldern und offenen Feld- und Wiesenflächen wichtig.

Der **Rotmilan** bevorzugt vielfältig strukturierte Landschaften, die durch einen häufigen Wechsel von bewaldeten und offenen Biotopen charakterisiert sind, selten in größeren geschlossenen Wäldern. Zur Nahrungssuche benötigt er offene Feldfluren, Grünland und Ackergebiete. Als Baumbrüter baut er sein Nest in Waldrändern lichter Altholzbestände, in Feldgehölzen, Baumreihen und Gittermasten.

Der **Turmfalke** brütet in der Kulturlandschaft und in Siedlungsgebieten, geschlossene Wälder werden nur im Randbereich besiedelt. Nistplätze sind Felswände, Gebäude (Kirchtürme, Schornsteine u. a.) und Bäume. Gelegentlich nutzt der Turmfalke die Nester anderer Vogelarten wie beispielsweise von Krähen.

Lokale Population:

Abgrenzung der lokalen Populationen ist nicht möglich.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose zu den Schädigungsverböten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

Im Bereich der untersuchten Fichtenreihe wurde ein Horststandort des Turmfalken festgestellt. Das Planungsvorhaben sieht den Erhalt der Fichtenreihe vor. Sollte die Fichtenreihe zu einem späteren Zeitpunkt doch gerodet werden, sind die Rodungsarbeiten im Winterhalbjahr durchzuführen, da eine Schädigung von Gelegen und nicht flügger Jungvögel ausgeschlossen werden.

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Dem möglichen Verlust einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Turmfalken und der damit verbundenen Beeinträchtigung der ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlich-funktionalen Zusammenhang ist durch das Anbringen einer Ersatzniststätte im nahen Umfeld entgegenzuwirken. Als besonders geeigneter Standort wäre der nahegelegene Sendemast oder die östlich gelegene Feldscheune zu nennen.

Auch dient der Vorhabensbereich allen genannten Greifvogelarten als Nahrungsgebiet. Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen als solche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Ausnahmsweise kann ihre Beschädigung auch tatbestandsmäßig sein, wenn durch den Wegfall eines Nahrungshabitats die erfolgreiche Reproduktion in einer Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen ist. Die genannten Greifvogelarten besitzen jedoch große Nahrungshabitate. Nahrungsräume sind im nahen Umfeld vorhanden, daher ist von keiner Beeinträchtigung der ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auszugehen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
V 4: Rodungsmaßnahmen sind auf das absolut notwendige Maß zu beschränken
V 5: Nach Möglichkeit dauerhafter Erhalt des Horstbaumes
V 6: Die Gehölzentnahme wird außerhalb der Brutzeit ab Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt, da hier keine Schädigung von bebrüteten Nestern und Jungvögeln zu erwarten ist.
- CEF-Maßnahmen erforderlich
CEF 2: Aufhängen von Turmfalkennisthöhlen in der nahen Umgebung

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die temporären Störungen in der Bauphase sind für die auch im Siedlungsraum permanent präsenten Greifvögel nicht relevant. Auch der im Gebiet brütende Turmfalke ist regelmäßig Störungen (Spielbetrieb, Verkehrsaufkommen, Beunruhigung im Bereich des Wohnmobilstellplatzes, Sonnenwendfeuer unmittelbar angrenzend) ausgesetzt und an diese gewöhnt. Mit einer Aufgabe des Brutplatzes in Folge der Baumaßnahmen ist nicht zu rechnen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
 CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

7.2.3.2 Betroffenheit von Höhlen- sowie Halbhöhlen- und Nischenbrüter

Höhlen- sowie Halbhöhlen- und Nischenbrüter

Feldsperling (*Passer montanus*), **Gartenrotschwanz** (*Phoenicurus phoenicurus*), **Star** (*Sturnus vulgaris*)

Europäische Vogelarten nach VS-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D: 3 (Star), V (Feldsperling, Gartenrotschwanz)

Rote-Liste Status BW: V (Feldsperling, Gartenrotschwanz)

Arten im UG: **nachgewiesen**
 potenziell möglich

Status: Feldsperling als Brutvogel, Star als Nahrungsgast,
Gartenrotschwanz als Durchzügler

Der **Feldsperling** bewohnt lichte Wälder und Waldränder aller Art, bevorzugt mit Eichenanteil, sowie halboffene, gehölzreiche Landschaften, heute auch im Bereich menschlicher Siedlungen. Von Bedeutung ist ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen (Sämereien und Insektennahrung für die Jungen). Als Höhlenbrüter nimmt er vorwiegend Spechthöhlen und Nistkästen (in Stadtlebensräumen) an.

Der **Gartenrotschwanz** ist als Höhlen- und Halbhöhlenbrüter stark an alten Baumbestand gebunden und besiedelt primär lichte und trockene Laubwälder, Lichtungen oder Waldränder. Hier bewohnt er vor allem Habitate, die eine aufgelockerte Strauch- und Krautschicht aufweisen, in denen er vorwiegend seine Nahrung findet.

Der **Star** ist häufig in Siedlungsnähe als Bewohner der Streuobstwiesen, Gärten und Hecken anzutreffen. Er ist auf abwechslungsreiche, reich strukturierte Biotope angewiesen.

An weiteren Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter ohne besondere naturschutzfachliche Bedeutung sind Bachstelze, Hausrotschwanz, Kleiber, Kohl-, Sumpf- und Tannenmeise nennen.

Lokale Population:

Abgrenzung der lokalen Populationen ist nicht möglich.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose zu den Schädigungsverboten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Der Feldsperling brütete im Untersuchungsjahr mit einem Brutpaar im östlichen Bereich des Bebauungsplangebietes. Auch der Hausrotschwanz hatte seinen Nistplatz innerhalb des Plangebietes. Star und Gartenrotschwanz wurden im Untersuchungsgebiet nur als Nahrungsgäste bzw. auf dem Zug angetroffen.

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

Die Rodungsmaßnahme könnte eine vermeidbare Tötung von Vogelindividuen zur Folge haben, sofern sie während der Brutzeit durchgeführt wird. Dies kann die Erfüllung des Verbotstatbestandes bedeuten, da in dieser Zeit eine Zerstörung von Gelege oder eine Tötung nicht flügger Jungvögel zu erwarten ist. Um direkte Schädigungen von Individuen oder deren Entwicklungsformen zu vermeiden, sind die Fällarbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen.

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Im Rahmen der Erhebungen wurde ein Revierzentrum des Feldsperlings in der östlich gelegenen Feldhecke festgestellt. Des Weiteren brütete im Untersuchungsjahr 2019 ein Hausrotschwanz im Böschungsbereich östlich des Spielfeldrandes. Die exakten Brutstandorte konnten nicht lokalisiert werden. Die Planung sieht den Erhalt der östlich gelegenen Feldhecke mittels Pflanzbindung vor. Auch sind im Bebauungsplangebiet nur wenige Baumrodungen vorgesehen, der überwiegende Teil

Höhlen- sowie Halbhöhlen- und Nischenbrüter

Feldsperling (*Passer montanus*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Star (*Sturnus vulgaris*)

Europäische Vogelarten nach VS-RL

der Gehölze bleibt erhalten. Darüber hinaus sind einige Neupflanzungen, insbesondere im Bereich des ehemaligen Spielfeldes im Zentrum des Bebauungsplangebietes vorgesehen. Der Gehölzanteil des Gebietes wird sich im Zuge der Umsetzung des Vorhabens nicht wesentlich verändern. Der Verlust der wenigen Gehölzstrukturen ist für die vorkommenden Vogelarten nicht relevant. Es kann damit gerechnet werden, dass die betroffenen Brutpaare weiter im Gebiet brüten werden. Eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten findet nicht statt. Auch der Verlust an Nahrungshabitaten im Eingriffsraum ist vernachlässigbar. Der Vorhabensbereich kann weiterhin als Nahrungsraum genutzt werden. Zudem sind ausgedehnte Nahrungsflächen im näheren Umfeld vorhanden, sodass die Lebensraumfunktionen trotz des Planungsvorhabens gewahrt bleiben.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

V 4: Rodungsmaßnahmen sind auf das absolut notwendige Maß zu beschränken

V 6: Die Gehölzentnahme wird außerhalb der Brutzeit ab Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt, da hier keine Schädigung von bebrüteten Nestern und Jungvögeln zu erwarten ist.

CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Vor allem bau- und nutzungsbedingt ist mit Störungen (Lärm, visuelle Effekte, Immissionen etc.) für die im Gebiet und den angrenzenden Kontaktlebensräumen nachgewiesenen Arten zu rechnen. Diese sind noch relativ weit verbreitet und reagieren wenig empfindlich gegenüber anthropogenen Störungen (häufiges Vorkommen in Siedlungsnähe). Der Feldsperling ist an Aktivitäten durch Menschen in seinem direkten Umfeld gewöhnt. Auch der Gartenrotschwanz und der Star sind an regelmäßige Störungen (Spielbetrieb, Verkehrsaufkommen, Beunruhigung im Bereich des Wohnmobilstellplatzes u. a.) gewöhnt.

Eine erhebliche Störung der betroffenen Vogelarten im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes infolge des Planungsvorhabens ist nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

7.2.3.3 Betroffenheit der Zweigbrüter und am Boden brütende Arten

Zweigbrüter und am Boden brütende Vogelarten

Fitis (*Phylloscopus trochilus*), **Goldammer** (*Emberiza citronella*), **Klappergrasmücke** (*Sylvia curruca*)

Europäische Vogelarten nach VS-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D: V Goldammer

Rote-Liste Status BW: 3 Fitis, V Goldammer, Klappergrasmücke

Arten im UG: nachgewiesen
 potenziell möglich

Status: Goldammer und Klappergrasmücke als Brutvogel, zumindest in der näheren Umgebung, Fitis als Nahrungsgast auf dem Durchzug anwesend

Der **Fitis** baut sein Nest im dichten Gebüsch oder Gras versteckt am Boden.

Offene oder halboffene Landschaften gehören zu den natürlichen Lebensräumen der **Klappergrasmücke**. Hier hält sich eine Klappergrasmücke vorwiegend in Büschen, Hecken, an Waldrändern und in Feldgehölzen auf. In der Nähe des Menschen ist die Klappergrasmücke auch in größeren Gärten und Parks zu beobachten.

An weiteren innerhalb des Untersuchungsgebietes vorkommenden Zweigbrütern bzw. am Boden brütende Arten ohne besondere naturschutzfachliche Bedeutung sind u. a. Amsel, Buchfink, Elster, Grünfink, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Singdrossel, und Wacholderdrossel zu nennen.

Die **Goldammer** brütet gewöhnlich am Boden in dichter Vegetation am Rand von Hecken, an Böschungen und unter Büschen.

Lokale Population:

Abgrenzung der lokalen Populationen ist nicht möglich.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose zu den Schädigungsverböten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

An artenschutzrechtlich relevanten Arten brütete die Klappergrasmücke innerhalb oder zumindest im nahen Umfeld zum Bebauungsplangebiet. Auch die Goldammer dürfte in der näheren Umgebung ihren Niststandort haben (Revierzentrum in ca. 50 m Entfernung in nordöstlicher Richtung zum Geltungsbereich).

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

Im Zuge des Planungsvorhabens ist die Rücknahme von Gehölzen vorgesehen. Um direkte Schädigungen von Individuen oder deren Entwicklungsformen zu vermeiden, ist die Baufeldbereinigung außerhalb der Vogelbrutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen.

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Das Bebauungsplangebiet wird auch nach der Umsetzung des Planungsvorhabens reich mit Gehölzen strukturiert sein. Die Entnahme der wenigen Gehölze ist für die im Gebiet vorkommende Klappergrasmücke als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht relevant.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

V 4: Rodungsmaßnahmen sind auf das absolut notwendige Maß zu beschränken

V 6: Die Gehölzentnahme wird außerhalb der Brutzeit ab Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt, da hier keine Schädigung von bebrüteten Nestern und Jungvögeln zu erwarten ist.

Zweigbrüter und am Boden brütende Vogelarten

Fitis (*Phylloscopus trochilus*), **Goldammer** (*Emberiza citronella*), **Klappergrasmücke** (*Sylvia curruca*)

Europäische Vogelarten nach VS-RL

CEF-Maßnahmen erforderlich

Schadungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Vor allem bau- und nutzungsbedingt ist mit Störungen (Lärm, visuelle Effekte, Immissionen etc.) für die im Gebiet und den angrenzenden Kontaktlebensräumen vorkommenden Vogelarten zu rechnen.

Eine erhebliche Störung der betroffenen Vogelarten im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes infolge der geplanten Nutzung der Fläche ist nicht zu erwarten. Die genannten Arten reagieren wenig empfindlich gegenüber anthropogenen Störungen (häufiges Vorkommen in Siedlungsnähe).

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

7.2.3.4 Betroffenheit der Felsbrüter

Felsbrüter	
Keine Arten von besonderer artenschutzfachlicher Bedeutung	
Europäische Vogelarten nach VS-RL	
1	<p>Grundinformationen</p> <p>Rote-Liste Status D: -</p> <p>Rote-Liste Status BW: -</p> <p>Arten im UG: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Status: Nahrungsgast</p> <p>Als einzige im Untersuchungsgebietes vorkommenden Felsbrüter ist der Kolkraube zu nennen.</p> <p>Lokale Population: Abgrenzung der lokalen Populationen ist nicht möglich.</p> <p>Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird bewertet mit:</p> <p><input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C) <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt</p>
2.1	<p>Prognose zu den Schädigungsverboten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Es ist bekannt, dass Kolkkraben das Wildgehege östlich von Meßstetten als Nahrungsquelle nutzen. Auch ist davon auszugehen, dass es sich bei dem beobachteten Kolkkraben um einen Nichtbrüter handelt, welcher im Umfeld von Meßstetten nach Nahrung sucht. Ein Brutstandort von Kolkkraben ist im nahen Umkreis von Meßstetten nicht bekannt.</p> <p>Bütttau Tal, laucherttal, Steinbruch Straßberg, Schotterteufel</p> <p>§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang § 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p>Ein Verlust von Neststandorten ist nicht zu befürchten, daher ist ein Schädigungstatbestand nicht gegeben. Die Eingriffsfläche ist Teil seines Nahrungshabitats. Der Vorhabensbereich ist als Nahrungshabitat für den Kolkkraben nicht von Bedeutung. Zudem ist eine Nutzung des Gebietes als Nahrungsraum auch weiterhin gegeben.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich</p> <p>Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
2.2	<p>Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Die Störungen infolge der geänderten Nutzung sind für den Kolkkraben nicht relevant.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich</p> <p>Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

8 Sicherung der Maßnahmen

Die formalrechtliche Absicherung der Maßnahmen erfolgt durch Eintragungen im Bebauungsplan.

9 Zusammenfassung

Nach den Ergebnissen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zum Bebauungsplan "Sport- und Freizeitgelände Blumersberg" kommen im Wirkraum des Vorhabens mehrere artenschutzrechtlich relevante Arten vor. Zu nennen sind hierbei die Fledermäuse und die europäischen Vogelarten. Mit der Realisierung des Vorhabens sind Auswirkungen auf die nachgewiesenen europarechtlich geschützten Arten verbunden.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 (1) bezüglich der Artengruppe der Vögel müssen die Fällarbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar erfolgen. Durch die mögliche Anwesenheit von Fledermäusen müssen diese noch weiter eingeschränkt werden und dürfen erst ab November erfolgen. Bei Abriss des Vereinsheims darf dieses ebenfalls nur in den Wintermonaten von Anfang November bis Mitte März erfolgen. Die genannten Maßnahmen stehen im Kontext der Vermeidung von Tötungen (§ 44 (1) 1 BNatSchG).

Ein Abriss oder Umbau des Vereinsheims ist gegenwärtig nicht geplant. Sofern allerdings zu einem späteren Zeitpunkt das Gebäude abgerissen oder Veränderungen am Dachstuhl und im Fassadenbereich vorgenommen werden sollen, muss eine Quartierbelegung durch Fledermäuse in der aktiven Zeit von April bis Juli abgeklärt und evtl. funktionserhaltende Maßnahmen wie die Neuschaffung von Spaltenquartiere vorab umgesetzt werden.

Zum langfristigen Funktionserhalt der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für den Turmfalken sollte der Horstbaum im Bebauungsplangebiet nach Möglichkeit belassen bleiben. Andernfalls müssen künstliche Nisthilfen im nahen Umfeld zum Vorhabensgebiet angebracht werden. Grundsätzlich sollen aber die Rodungsmaßnahmen auf das absolut notwendige Maß beschränkt werden.

Weiteres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial ist durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten. Die Maßnahmen müssen über eine Festsetzung im Bebauungsplan gesichert werden.

Unter Berücksichtigung der dargestellten Vorkehrungen zur Vermeidung ergeben sich für gemeinschaftlich geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten durch die Realisierung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG. Es wird keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG benötigt.

Balingen, den 04. Juni 2020

Simon Steigmayer

10 Quellenverzeichnis

Literatur:

BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009, in Kraft getreten am 01.03.2010

Bauer, H.-G., Boschert, M., Förschler, M. I., Hölzinger, J., Kramer, M. & Mahler, U. 2016: Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. – Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, Karlsruhe.

Dietz, C., Nill, D. & Helversen, v. H. (2016): Handbuch der Feldermäuse – Europa und Nordwestafrika. – Kosmos Verlag, Stuttgart.

FFH-Richtlinie: RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

Hölzinger, J., Bauer, H.-G., Boschert, P. & Mahler, M. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. – Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, Karlsruhe.

Grüneberg, C., H.-G. Bauer, H. Haupt, O. Hüppop, T. Ryslavy & P. Südbeck (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015

LNatSchG Baden-Württemberg: Gesetz zur Neuordnung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 17. Juni 2015.

Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T. Schröder, K. & Sudfeldt, C. 2005: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell.

Vogelschutzrichtlinie: RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

Elektronische Quellen:

www.bfn.de: Bundesamt für Naturschutz: Vollständige Berichtsdaten.
https://www.bfn.de/0316_nat-bericht_2013-komplett.html

www.nabu.de: Naturschutzbund Deutschland: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands.
http://www.nabu.de/m05/m05_03/01229.html

udo.lubw.baden-wuerttemberg.de: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Daten- und Kartendienst. udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml

<https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/fauna-flora-habitat-richtlinie>

<http://www.lepiforum.de/>

<http://www.schmetterlinge-bw.de/>

<http://www.naturschutzbuero-zollernalb.de/falter/tagfalter.htm>